

DIE KRIEGSVERBRECHEN UND DER VOLKSBEFREIUNGSKRIEG VON 1941—1945 IN JUGOSLAWIEN IM LICHT DER NÜRNBERGER NACHFOLGEPROZESSE

Am 19. Februar 1948 fällte der Militärgerichtshof V der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg das Urteil in dem Prozeß gegen 10 Generale der Hitlerwehrmacht mit Generalfeldmarschall List an der Spitze.¹ Sie standen unter der Anklage, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Schauplatz ihrer Vergehen waren die Territorien Jugoslawiens, Griechenlands, Albaniens und in gewisser Hinsicht Norwegens und Finnlands, in denen sie militärische Aktionen geleitet und die Befehlsgewalt ausgeübt hatten. Der Zeitraum, in dem die Verbrechen begangen wurden, reicht von der Mitte des Jahres 1940 bis Mai 1945. Die Einleitung der Anklageschrift verzeichnet unter den Verbrechen besonders: »Mord, Mißhandlung, Verschleppung von Kriegsgefangenen und anderen Angehörigen der Streitkräfte der im Kriege gegen Deutschland stehenden Nationen und der Zivilbevölkerung von Gebieten, die von der deutschen Wehrmacht besetzt waren, zur Zwangsarbeit, Plünderung öffentlichen und privaten Eigentums, mutwillige Zerstörung von Großstädten, kleinen Städten und Ortschaften und andere Grausamkeiten gegen die Zivilbevölkerung.«² Im Verlauf des Prozesses rückte die von den deutschen Militaristen als »Sühne«- und »Vergeltungsmaßnahme« deklarierte Ermordung von Geiseln aus der Zivilbevölkerung besonders auf jugoslawischen Territorium immer stärker in den Mittelpunkt der Verhandlungen. Wegen jener spezifischen juristischen Kategorie ging dieser Nachfolgeprozeß auch als »Geismordprozeß« in die Literatur ein. Nach dem Schauplatz der Ereignisse wird er außerdem als »Prozeß gegen die Südostgenerale« bezeichnet.

¹ Vgl. dazu »Fall 7« — Das Urteil im Geismordprozeß, hg. von Martin Zöllner und Kazimierz Leszcynski, Berlin 1965 (in folgendem »Fall 7«; darin veröffentlicht »Die Anklageschrift«, S. 55 ff (in folgendem Anklage) und Urteil und Urteilsbegründung«, S. 75 ff (in folgendem Urteil bzw. Urteilsbegründung).

² Fall 7, Anklage, S. 57.

Die Verhandlungen dauerten 117 Tage, bevor das Gericht das Urteil fällte. Über 670 Beweisstücke, aus den Archiven und Materialien der Wehrmacht entnommen, lagen dem Gericht vor, und die Verteidigung hatte 1625 Entlastungsdokumente herbeigeschafft. Das sind imponierende Zahlen, die rein äußerlich betrachtet besagen könnten, daß das Gericht bei der Auffindung der Wahrheit viel Mühe und Sorgfalt aufgewandt haben mag.

Zum Problem

Betrachtet man Prozeßführung und Urteil etwas näher, so werden grundlegende Mängel in der Anlage und Durchführung des Prozesses sichtbar, die nicht zufälliger Natur gewesen sein können. Bereits der Gebrauch der Termini wie »Bande«, »Bandit«, »Guerilla«, »Franktireur«, »Freischärler«, »Rebell«, mit denen die Kämpfer der Volksbefreiungsarmeen vor allem Jugoslawiens, aber auch Griechenlands bezeichnet wurden, weist darauf hin, daß sich das Gericht der Sprachregelung der deutschen Militaristen anpaßte. Die weitgehende Identität im Bereich der Terminologie kennzeichnet die weitgehende Übereinstimmung des Gerichts mit den Hitlergeneralen in der Stellung zum Partisanenkrieg, zur Geiselnahme und zu den Geislerschießungen.

Es nimmt deshalb auch nicht wunder, daß die Beweismaterialien des Gerichts ausschließlich dem Fonds der Wehrmacht entnommen sind. Von den umfangreichen Dokumenten, welche die im neuen Jugoslawien gebildete Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer zusammengetragen hatte und die bereits publiziert in den »Saopštenja državne komisije za utvrđivanje zločina okupatora i njihovih pomagača« (»Mitteilungen der Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer«), im Jahre 1946 vorlagen und eine Beurteilung des Sachverhaltes aus der Sicht der jugoslawischen Völker gestatteten, machte das amerikanische Militärgericht bezeichnenderweise soviel wie garkeinen Gebrauch. Außerdem enthalten die Prozeßmaterialien auch keine exakte Bilanz der menschlichen und materiellen Opfer, die der hitlerfaschistische Aggressionskrieg den Völkern Jugoslawiens kostete und die aus der heutigen Sicht noch höher erscheinen, als damals angenommen wurde.³ Den Angaben, die in den Tagesberichten der Kommandeure der Wehrmacht über die Zahl der Ermordeten angeführt werden, ist eher die Tendenz der Untertreibung eigen. Ihr Aussagewert besteht darin, daß sie in Einzelfällen Typisches aus der Praxis des vorsätzlichen Mordes an Un-

³ Sie sind zusammengefaßt in: Živković, Nikola, *Ratna šteta koju je Nemačka učinila Jugoslaviji u drugom svetskom ratu*, Beograd 1975.

schuldigen und Wehrlosen zeigen und Einblick in die Psychologie der Massenmörder in Offiziersuniformen gestatten.

Da dieser Prozeß nur gegen 10 deutsche Generale geführt wurde,⁴ blieben die zahllosen Verbrechen außer Betracht, die von weiteren deutschen Militaristen und von den Satelliten Hitlerdeutschlands, den italienischen, kroatischen, ungarischen und monarchistischen bulgarischen Faschisten in ihren Okkupationszonen auf jugoslawischem Territorium begangen worden waren. Obwohl sie die brutale Okkupations- und Annexionspolitik gegenüber den Völkern Jugoslawiens nach eigenen Plänen mit eigener Initiative und auf eigene Rechnung betrieben, muß auch sie letztlich auf das Schuldkonto des deutschen Imperialismus gesetzt werden, was im übrigen im Urteil dieses Gerichts ausdrücklich festgestellt wurde. Es war die von »Großdeutschland« im Interesse der deutschen Monopole ins Werk gesetzte »Neuordnung Europas«, die mit dem Angriffskrieg gegenüber dem jugoslawischen und dem griechischen Staat erst die machtpolitische Voraussetzung dafür schuf, daß die Satelliten ihre langgehegten Raubpläne an den Völkern Jugoslawiens in die Tat umsetzen konnten. Das mindert freilich ihre eigene Verantwortung nicht im geringsten.⁵

Bei der Lektüre der Urteilsbegründung wird dem Leser die widerspruchsvolle Haltung des Gerichts auffallen, die das Verständnis der Zusammenhänge erschwert. Das krasse Mißverhältnis zwischen dem Text der Anklage, die von den gültigen, durch den Sieg der Antihitlerkoalition verankerten Normen des Völkerrechts ausging, und dem milden Urteil ist ein charakteristischer Zug dieses Prozesses; die tiefe Kluft zwischen den in der Urteilsbegründung aufgeführten Verbrechen und ihre Einschätzung und Bewertung durch das Gericht weist auf einen weiteren Widerspruch hin. Der Leser, der das Urteil im Fall 9 und im Fall 12⁶ mit demjenigen im Fall 7 vergleicht, wird feststellen, daß das Gericht im Gegensatz zu den beiden anderen Nachfolgeprozessen im Fall 7 eine Haltung zugunsten der Angeklagten einnimmt.

Die Unterschiede können weder aus dem zeitlichen Verlauf der Prozesse — das Urteil im Fall 9 wurde am 10. April 1948, im Fall 12 28. Oktober 1948 gefällt — noch aus der Zusammensetzung der jeweiligen Militärgerichtshöfe gedeutet werden. Auch die Art der Verbrechen vermag die Unterschiede nicht zu erklären. In allen

⁴ Vgl. darüber hinaus »Verzeichnis der für ihre Verbrechen vom jugosl. Volksgerichtshof zum Tode verurteilten und hingerichteten Generale, in: »Fall 7«, S. 227.

⁵ Vgl. Griff nach Südosteuropa — neue Dokumente über die Politik des deutschen Imperialismus und Militarismus gegenüber Südosteuropa im zweiten Weltkrieg, Hg. v. Wolfgang Schumann, Berlin 1973.

⁶ Vgl. Fall 9, Das Urteil im SS-Einsatzgruppenprozeß, Berlin 1963; Fall 12, Das Urteil gegen das Oberkommando der Wehrmacht, 2. Aufl., Berlin 1961.

Fällen hatten die amerikanischen Militärgerichtshöfe schwerste Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ahnden. Die Angeklagten im Fall 9 und Fall 12 wurden für ihre verantwortliche Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Verbrechen verurteilt, deren Schauplatz vor allem das Territorium der UdSSR gewesen war. Die zum Fall 9, dem SS-Einsatzgruppenprozeß, vom Gericht ausgewerteten Materialien können den Eindruck erwecken, daß Deportationen, Errichtungen von Konzentrationslagern und Massenvernichtungen in den okkupierten Ländern hauptsächlich von den Einsatzgruppen der SS vorgenommen worden wären. Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) und die Einheiten der Wehrmacht seien demzufolge als Institutionen nicht mit diesen Verbrechen zu belasten. Der Fall 7 läßt ein anderes Bild vor dem Leser entstehen. Er beweist nicht nur, daß eine ständige Zusammenarbeit zwischen der Wehrmacht und den Kommandos der SS-Einsatzgruppen bestand, sondern darüber hinaus, daß die Verbände der Wehrmacht — besonders in Jugoslawien — Deportationen und Massenvernichtungen selbst vornahmten, Konzentrationslager einrichteten und über längere Zeit leiteten.

Das Urteil des amerikanischen Militärgerichtshofes im Fall 7, das in wesentlichen Punkten einer Rechtfertigung der von den Alliierten in bedeutenden völkerrechtlichen Dokumenten verurteilten Kriegsverbrechen des deutschen Militarismus gleichkommt, mußte unmittelbar danach und noch heute von den demokratischen und antifaschistischen Kräften aller Länder als eine offene Herausforderung empfunden werden. Die Erregung, die sich sogleich nach Verkündung des Urteils breiter Kreise der Weltöffentlichkeit bemächtigte, löste eine heftige Kritik aus, weil das Gericht, indem es dem Okkupationsregime den Schein der Legalität verlieh, gleichzeitig die Berechtigung der Volksbefreiungsbewegung, die gesetzmäßig zum Partisanenkrieg führte, in den von den faschistischen Mächten okkupierten Ländern Südosteuropas verneinte, welche ihrerseits die Antwort auf die Annexions- und Ausrottungspläne Deutschlands und seiner Satelliten darstellte.

Daß sich der amerikanische Militärgerichtshof der Wirkung bewußt war, die sein Urteilsspruch in der Öffentlichkeit hervorrufen mußte, bezeugen nachträglich die Worte des amerikanischen Hauptanklägers der Nürnberger Nachfolgeprozesse, T. Taylors: »Das Urteil im Geisel-Prozeß ist viel in den vorher von Deutschland besetzten Ländern... kritisiert worden. Die Strafen wurden als ungerechtfertigt milde angegriffen. Noch bitterer waren die Kommentare über den Spruch des Gerichts, der das Recht einer Besatzungsmacht aufrechterhielt, unter gewissen Umständen Geiseln zu erschießen und Partisanen die Stellung von Kriegsführenden verweigerte... Man kann diesen Proteststurm leicht verstehen...

Außerdem handelt es sich um viel umstrittene Fragen mit hochpolitischem Beigeschmack.«⁷

Über die politische Situation und die Erwägungen, die die Haltung des Gerichts bestimmt hätten, schreibt Taylor: »Die schwereren Fälle kamen vielfach in der zweiten Hälfte des Jahres 1948 zur Verhandlung, als die Stimmung der Spruchkammer bereits grundlegend durch die Weltpolitik und das Wiederaufleben des Nationalismus in Deutschland beeinflußt war«.⁸ Einige der Freisprüche und leichten Strafen für mehr oder weniger berüchtigte Nazis waren nach Ansicht Taylors sensationell und von übler Vorbedeutung.

Die Einschätzung Taylors bleibt jedoch an der Oberfläche der Erscheinungen haften. Weil sie nur halbe Wahrheiten enthalten, die eigentlichen Ursachen und Triebkräfte eher verschleiern als aufdecken, fordern sie zur Kritik heraus. Vor allem muß der Inhalt dessen freigelegt werden, was von Taylor mit den Worten »Weltpolitik« und »Wiederaufleben des Nationalismus in Deutschland« umschrieben wurde. Sie bezeichnen jene Vorgänge und Prozesse in den ersten Nachkriegsjahren, die eine Abkehr der USA und Großbritanniens von der gemeinsam mit der Sowjetunion vereinbarten Politik der Antihitlerkoalition bedeuteten.

Unter dem Aspekt der »Weltpolitik« besaßen die Länder Südosteuropas für die herrschenden Kreise der USA und Englands eine besondere Bedeutung. Von den Kommunistischen Parteien geführt, hatten sich die Volksbefreiungsbewegungen wesentlich an der Vertreibung der Okkupanten von ihren Territorien beteiligt und einen wirksamen Beitrag zu den gemeinsamen Anstrengungen der Antihitlerkoalition geleistet. Zwischen dem Kampf der Sowjetarmee, die die Hauptlast des Krieges gegen die faschistischen Invasoren trug und den Partisanenarmeen dieser Völker hatten enge Wechselbeziehungen bestanden. Indem die Sowjetarmee die militärischen Hauptkräfte der Achsenmächte band, verhinderte sie, daß die Okkupanten ausreichend Truppenmassen zur Niederschlagung der Partisanenverbände einsetzen konnten. Auf diese Weise erleichterte sie die Bedingungen für die Volksbefreiung. Andererseits vereitelte die Initiative der Volksbefreiungsarmeen den Abzug militärischer Einheiten der faschistischen Besatzungsmächte, die vom OKW dringend für die Operationen an der Ostfront benötigt wurden. Dieser Zusammenhang offenbart sich dem Leser an mehreren Stellen auch in der Urteilsbegründung.⁹

⁷ Taylor, T., Die Nürnberger Prozesse, Zürich 1950, S. 103 f; vgl. dazu auch: Fall 7, Urteilsbegründung, S. 97 f.

⁸ Taylor, S. 51.

⁹ Vgl. Urteilsbgd., S. 124, 134 — Die wechselseitigen Beziehungen zu Jugoslawien werden von dem jugosl. Historiker Pero Morača (Die Völker Jugoslawiens im zweiten Weltkrieg, in: Der deutsche Imperialismus und der zweite Weltkrieg, Bd. 4, Berlin 1961, S. 293—304) hervorgehoben.

Der Ausgang des Volksbefreiungskampfes entsprach nicht den Hoffnungen der englischen und amerikanischen Imperialisten. Die Pläne Churchills, eine zweite Front auf dem Balkan zu eröffnen, wodurch er sich eine Einflußnahme während der Nachkriegsentwicklung sichern wollte, waren zunichte geworden. An ihrem Scheitern hatte die Volksbefreiungsbewegung Jugoslawiens einen erheblichen Anteil, deren führende Vertreter nicht für eine einfache Wiederherstellung der Vorkriegsverhältnisse kämpften, sondern eine gründliche Umgestaltung der ökonomischen und sozialen Struktur ihrer Länder zum Programm erhoben. Das hatte es — wie am besten das Beispiel Jugoslawiens zeigt — ermöglicht, alle Kräfte des Volkes zu mobilisieren und den Aktionen den Charakter eines revolutionären Befreiungskrieges zu verleihen. Die Versuche Englands, die Kämpfe der Partisanen in die enge Sphäre machtpolitischer Interessen zu leiten, war fehlgeschlagen. Seine Exponenten, wie der jugoslawische Četnik-Führer, Oberst Mihajlović und der Führer der antikommunistisch eingestellten Griechischen Demokratischen Nationalarmee, der EDES, Oberst Zervas, die die Volksbefreiungsarmeen bekämpft hatten, waren als Kollaborateure der Okkupanten vor ihren Völkern diskreditiert.

Während der Prozeß gegen die Südostgenerale tagte, trat der heroische und zugleich tragische Kampf für die Befreiung Griechenlands in seine abschließende Phase. Das griechische Volk hatte nach der Vertreibung der faschistischen Truppen die deutsche Okkupation gegen den englischen und den mit ihm verbündeten amerikanischen Imperialismus als Okupationsmacht eingetauscht. In Griechenland wie in Korea und Vietnam sowie in anderen Ländern wurde vor aller Welt offenbar, daß den nationalen Befreiungsbewegungen nach der militärischen Niederringung der Achsenmächte ein neuer Feind erstanden war. Die imperialistischen Mächte des Westens waren bestrebt, die Verhältnisse der Vorkriegszeit wiederherzustellen.

Die ideologischen Schranken, die sich in diesem Zusammenhang vor den Mitgliedern des amerikanischen Militärgerichtshofes bei ihren Urteilen über die Aktionen der Partisanen aufrichteten, sind in weiten Passagen der Urteilsbegründung zu erkennen. Daß die Maßnahmen der faschistischen Okkupation gegen das kämpfende Volk mehr Verständnis und deshalb auch mehr Entschuldigung bei ihren Richtern fanden, ist letztlich daraus zu erklären, daß sich die Methoden der deutschen Okkupation und die des englisch-amerikanischen Vorgehens gegen die Partisanen in Griechenland in mancher Hinsicht glichen beziehungsweise nahekamen.

Es sind also Fragen der aktuellen politischen Praxis, die sich hinter dem weitgespannten und darum nichtssagenden Begriff »Weltpolitik« im Sprachgebrauch Taylors verbergen. Sie aber sind zu beachten, wenn das Dickicht der formaljuristischen Argumentation überschaut werden will.

Anklageschrift und Urteilsbegründung¹⁰ im Fall 7 reichen allein nicht aus, um ausreichend klare Vorstellungen vom Gegenstand des Prozesses zu vermitteln. Der Aussagewert der Quellen wird durch Methoden und Ziel der Prozeßführung eingeengt. Die Zusammenhänge, die erst die Bedeutung einzelner Vorgänge und Ereignisse sichtbar werden lassen, sind durch die Prozeßmaterialien nicht immer erkennbar. Die juristische Konzeption, die die Beweisführung des Gerichts bestimmt, schließt ein richtiges historisches Bild der Probleme aus, die für das Verständnis des Prozesses unerlässlich sind.

Es sind dies:

1. Das Wesen des Aggressionskrieges gegen Jugoslawien und Griechenland und der daraus resultierende Charakter des Okkupationsregimes;
2. das Recht der Völker, sich aus nationaler Notwehr im Volksbefreiungs- und Partisanenkrieg gegen die Okkupanten zur Wehr zu setzen;
3. die historischen Leistungen des Volksbefreiungskampfes besonders in Jugoslawien.

Die Kriegsverbrechen und ihre Interpretation

Der amerikanische Militärgerichtshof im Fall 7 verurteilte im Gegensatz zum Internationalen Militärtribunal (IMT) den Angriffskrieg Hitlerdeutschlands gegen Jugoslawien und Griechenland nicht eindeutig und kam demzufolge hinsichtlich der faschistischen Okkupation und der Widerstandsbewegung zu falschen Schlußfolgerungen. Ebenso akzeptierte das Gericht nicht die Einschätzung der Anklagebehörden, wonach der Krieg gegen Jugoslawien und Griechenland ein Angriffskrieg war, die deutschen Besatzungstruppen sich dort gesetzwidrig aufhielten und ihnen daher keine wie auch immer gearteten Rechte zustanden. Die Anklagebehörde hatte daraus die Grundthese abgeleitet, »daß die Verpflichtungen der Bevölkerung gegenüber der Besatzungsmacht, die normalerweise auf Grund des Völkerrechts auferlegt werden, im vorliegenden Falle wegen der verbrecherischen Natur des Überfalls und der Besetzung *nie zum Entstehen kamen*« (Hervorhebung von M. Z.).¹¹ Auf die Frage der Anklagevertretung, »ob die deutschen Truppen ungestraft das Völkerrecht durch Begehung und Führung von Angriffskriegen verletzen konnten und gleichzeitig eine strikte Befolgung der Pflichten und Verpflichtungen, die nur einer rechtmäßigen Besatzungsmacht zustehen, von den Opfern dieser Verbrechen fordern konnten«,¹² erklärte das Gericht in der Urteilsbegründung, daß das Völ-

¹⁰ Voll veröffentlicht in Fall 7, S. 55—72 und S. 73—169.

¹¹ Fall 7, Urteilsbegründung, S. 95.

¹² Ebenda, S. 95 f.

kerrecht nicht zwischen einer rechtmäßigen und unrechtmäßigen Besatzungsmacht unterscheide: »Ob die Invasion rechtmäßig oder verbrecherisch war, ist bei der Erörterung dieser Frage von geringer Bedeutung.«¹³

Immer wenn das Gericht die Dinge nicht klar und das Verhältnis von Ursache und Wirkung nicht richtig sehen wollte, suchte es Zuflucht zu formaljuristischen Interpretationen. Für diese bot sich auf völkerrechtlichem Gebiet ein breites Feld, wenn man die während und kurz nach dem zweiten Weltkrieg entstandenen alliierten Gesetze ignorierte. Es handelt sich dabei um die Beschlüsse der Konferenz von Teheran, das Potsdamer Abkommen, das Kontrollratsgesetz Nr. 10 und das Urteil des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses.

Die Okkupation und die Besatzungsmacht in Jugoslawien waren unrechtmäßig, weil sie die Folge des Angriffskrieges vom 6. April 1941 waren. Das Internationale Militärtribunal gab im Urteil dem Angriffskrieg folgende Wertung: »Die Entfesselung eines Angriffskrieges ist daher nicht bloß ein internationales Verbrechen; es ist das schwerste internationale Verbrechen, das sich von anderen Kriegsverbrechen nur dadurch unterscheidet, daß es in sich alle Schrecken der anderen Verbrechen einschließt und anhäuft.«¹⁴

Das IMT hat den Krieg gegen Jugoslawien als Angriffskrieg im Sinne dieser Definition verurteilt.¹⁵ Aber das amerikanische Militärgericht im Fall 7 stellte den Krieg an einigen Stellen der Urteilsbegründung als »einen Krieg als solchen« dar — außerhalb von Raum und Zeit. Folglich wurde auch die Okkupation, die das Resultat des Angriffskrieges und somit im Grunde illegal war, als eine zeitlose Kategorie hingestellt, die außerhalb der Geschichtsbetrachtung liegt. Der verbrecherische Charakter der faschistischen Okkupation kann aber nicht losgelöst von dem verbrecherischen Charakter des Angriffskrieges betrachtet werden. Infolge der deutlich erkennbaren Absicht des amerikanischen Militärgerichts, die Okkupation als einen gesetzlichen Akt zu rechtfertigen, ergaben sich zwangsläufig Tendenzen der Rechtfertigung des Angriffskrieges selbst. Dies geschah hauptsächlich dadurch, daß der Überfall auf Jugoslawien und Griechenland als eine notwendige militärische Operation dargestellt wurde, die man mit dem Völkerrecht in Einklang bringen könne. Damit fälschte das Gericht die historische Wahrheit und setzte sich über die Beschlüsse des IMT vom 1. Oktober 1946 hinweg, in denen unmißverständlich festgestellt wurde, der Krieg gegen Griechenland und Jugoslawien sei lange, in gewissem Sinne schon im August 1939 vorbereitet worden. Die Ausführungen des Gerichtshofes über

¹³ Ebenda

¹⁴ Der Nürnberger Prozeß, hg. und eingeleitet v. P. A. Steiniger (in folgendem: Steiniger), Bd. 1, 5. Aufl., Berlin 1962, S. 139.

¹⁵ Ebenda, S. 163—165.

die historischen Vorgänge¹⁶ sind von der Absicht der Rechtfertigung diktiert. Das Unternehmen »Marita«, den Überfall auf Griechenland, hatte Hitler bereits am 13. Dezember 1940 festgelegt. Diesem Schritt war der überraschende Überfall Italiens auf Griechenland am 28. Oktober 1940 vorausgegangen, der die Widersprüche zwischen den beiden faschistischen Achsenmächten und ihre entgegengesetzten Interessen im Mittelmeerraum offenbarte wie aus den Verhandlungen des IMT, der veröffentlichten Korrespondenz zwischen Hitler und Mussolini sowie der Memoirenliteratur hervorgeht.¹⁷ Auch die »Dokumente zum Konflikt mit Griechenland und Jugoslawien«¹⁸ und die Aktenmaterialien im Zentralen Staatsarchiv der DDR, Potsdam¹⁹ geben darüber Aufschluß.

Der italienische Überfall auf Griechenland störte die Pläne Hitlers, der Mussolini gebeten hatte, auf der Balkanhalbinsel vorläufig bis zu einem günstigen Zeitpunkt Frieden zu halten, den er hier benötigte. Die »Bereinigung der Südostflanke« durch den Fall »Marita« war keineswegs eine Hilfeleistung für die italienische Aggression. »Diese italienische Aktion auf dem Balkan kann zu einer Bewegung führen, die sich gegen Deutschland richtet und England dient«²⁰, führt Hitler aus. Die faschistischen Aggressionstruppen Italiens wurden von der griechischen Armee sehr schnell bis zur albanischen Grenze zurückgeworfen. Der »griechische Feldzug« wuchs zu einer Katastrophe für die Italiener aus. Das Eingreifen Hitlers war neben der Sicherung für den Fall »Barbarossa« von weitreichenderen Erwägungen diktiert. Sie betrafen die Pläne des deutschen Imperialismus hinsichtlich des Vordringens über die Türkei in Richtung des Nahen Ostens, der Arabischen Länder bis nach Indien und Südafrika.²¹ Darüber hinaus sollte den englischen Luftstreitkräften begegnet werden, die seit dem 3. März 1941 auf den griechischen Ägäisinseln stationiert und damit in die gefährliche Nähe der für die faschistische Kriegsführung außerordentlich wichtigen rumänischen Erdölfelder gerückt waren.

¹⁶ Vgl. Fall 7, Urteilsbgd., S. 91 f. u. 113.

¹⁷ Steiniger, Bd. 2, S. 222; Galeazzo Ciano, Politisches Tagebuch 1939—1943, Bd. 1, Berlin 1947; Ernst Weiszäcker, Memoirs of Ernst von Weiszäcker, London 1951; Enno Rintelen, Mussolini als Bundesgenosse, Tübingen — Stuttgart (1951).

¹⁸ Dokumente zum Konflikt mit Griechenland und Jugoslawien (Das deutsche Weißbuch, Nr. 7), (Berlin) 1941.

¹⁹ Zentrales Staatsarchiv der DDR-Potsdam (in folgendem ZStA), Auswärtiges Amt, Geheime Reichssache, Nr. 61153; 68437; 68628.

²⁰ Zitiert nach einem Artikel von M. Bulajić, in: Borba v. 22. Sept. 1961 (der sich dabei auf Materialien des Politischen Archivs des AA, Koblenz stützt). Hitler hat später behauptet, daß der griechische Feldzug Spanien abgehalten hätte, in den Krieg einzutreten.

²¹ Vgl. Weltherrschaft im Visier — Neue Dokumente zu den Europa- und Weltherrschaftsplänen des deutschen Imperialismus von der Jahrhundertwende bis 1945, Hg. v. Wolfgang Schumann u. a., Berlin 1975, S. 39 ff.

Rumänien und Ungarn traten noch im November 1940 dem Dreimächtepakt Berlin-Rom-Tokio bei; Bulgarien folgte am 1. März 1941. Während der Verhandlungen mit Ungarn und Bulgarien über den Beitritt zum Dreimächtepakt legten die deutschen Vertreter den faschistischen Partnern dieser Länder nahe, Gebietsforderungen an Jugoslawien vorläufig zurückzustellen, da man wegen dessen geographischer Lage das gute Verhältnis nicht gefährden dürfe. Jugoslawien sollte von seiner Politik der Neutralität zur Politik der aktiven Unterstützung der Achsenmächte übergehen. Das war im Hinblick auf die »Regelung der griechischen Frage« und in bezug auf den Fall »Barbarossa« von größter Bedeutung, was vor allem aus einem Protokoll über eine Konferenz zwischen Hitler und Ciano hervorgeht, in der Hitler betonte, daß es ein außerordentlich leichtsinniges Unterfangen gewesen wäre, auf dem Balkan Operationen zu beginnen, ohne die Garantie für eine neutrale Haltung Jugoslawiens zu haben.²² Beide faschistischen Mächte sahen den Ausweg im Beitritt Jugoslawiens zum Dreimächtepakt — wenn auch unter mildereren Bedingungen als im Falle der anderen Staaten Südosteuropas.²³ Hitler und Ribbentrop wußten, daß der Beitritt zum Dreimächtepakt bei der Bevölkerung Jugoslawiens heftigen Widerstand auslösen würde und daß einflußreiche Kreise der Bourgeoisie in Belgrad den Beitritt scharf ablehnten. Berlin setzte die jugoslawische Regierung jedoch mit Versprechungen und Drohungen weiter unter Druck.²⁴ Möglicherweise hat die Regierung unter dem Ministerpräsidenten Cvetković in Belgrad nach langem Hin und Her schließlich eingewilligt, nachdem ihr von Hitler ein Ausgang zur Agais und der Hafen von Saloniki versprochen worden waren.²⁵

Als der Beitritt Jugoslawiens zum Pakt endlich am 25. März 1941 in Wien von Außenminister Cincar-Marković unterzeichnet wurde, führte Ribbentrop zufrieden aus: Dieser Schritt sei für Deutschland deshalb von besonderer Bedeutung, »weil damit nunmehr der ganze neutrale Balkan sich im Lager der Ordnung... befindet«.²⁶

In allen Kreisen der Bevölkerung Jugoslawiens jedoch machte sich eine tiefe Verbitterung bemerkbar. Die Ereignisse vom 27. März führten zum Sturz der Regierung Cvetković. In der gesamten bürgerlichen Literatur spricht man dabei lediglich von einem Putsch der englisch orientierten, mit der Achsenpolitik unzufriedenen Kreise

²² Steiniger, Bd. 2, S. 224.

²³ Deutschland verlangte u. a. nicht das Durchmarschrecht für seine Truppen wie von den Nachbarländern Jugoslawiens.

²⁴ Vgl. Verlauf der Verhandlungen in: Danilo Gregorić, *So endete Jugoslawien*, Leipzig 1943, S. 117 ff.

²⁵ Vgl. Dragisha Tsvetkovich, Prince Paul, Hitler und Saloniki, in: *International affairs*, H 4/1951, S. 462-469 u. *Amtliche Dokumente zum Konflikt mit Jugoslawien und Griechenland*, Berlin 1941, S. 7.

²⁶ *Völkischer Beobachter* v. 26. März 1941.

Belgrads, an deren Spitze sich Militärs gestellt hätten. Das ist eine einseitige Darstellung.²⁷ Die Militärs und der neue Ministerpräsident General Simović hatten den Putsch gerade im Hinblick auf die Unzufriedenheit der Massen durchgeführt. Der Putsch war eine Folge der revolutionären Situation, und diese schuf erst die Voraussetzung für den Umsturz der Militärs, die mit ihrer Machtübernahme Schlimmeres für die Bourgeoisie verhindern wollten.²⁸

Nach den Meldungen desselben Tages aus Belgrad entschied Hitler, im Rahmen der »Marita«-Aktion »Jugoslawien militärisch und als Staatsgebilde zu zerschlagen« und daher das »Barbarossa«-Unternehmen um fünf Wochen zu verschieben. Man müsse sich damit beeilen, um der neuen Belgrader Regierung keine Gelegenheit zu bieten, Loyalitätserklärungen abzugeben.²⁹ Der neuen Regierung hatte jedoch die Erklärung des Außenministers Ninčić, sie halte die Beitrittserklärung zum Dreimächtepakt aufrecht, nichts mehr genutzt.³⁰

In diesem Zusammenhang ist auf die Urteilsbegründung des amerikanischen Gerichts hinzuweisen, die ausführt, die neue Regierung Simović habe den Beitritt zum Dreimächtepakt rückgängig gemacht.³¹ Auch das IMT hat diese Feststellung getroffen.³² Das entspricht nicht den Tatsachen. Die Regierung Simović hat nicht nur den Dreimächtepakt, sondern alle von früheren Regierungen übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem faschistischen Deutschland akzeptiert.³³ Diese Feststellung ist notwendig, weil die Darstellung des Gerichts über die angebliche Annulierung des Paktes den Angriff Hitlerdeutschlands auf Jugoslawien u. a. m. rechtfertigen soll: »Die Deutschen erachteten es als eine militärische Notwendigkeit, Jugoslawien im Rahmen des Kampfes gegen Griechenland niederzuwerfen.«³⁴

Der deutschen Propaganda oblag ab 27. März 1941 das schwierige Amt, ohne daß noch Zeit vorhanden gewesen wäre, solche »Zwischenfälle« zu inszenieren, wie sie zum Beispiel dem Angriff auf Polen vorausgingen,³⁵ den Freund und Bündnispartner von gestern zum Feind zu erklären. Verleumdungen des »Völkischen Beobachters« waren ein Mittel zur Vorbereitung des Krieges gegen Jugoslawien.

²⁷ Vgl. Čulinović, Ferdo, *Slom stare Jugoslavije*, Zagreb 1958, S. 138 (in folgendem Čulinović).

²⁸ Ebenda

²⁹ Steiniger, Bd. 2, S. 229.

³⁰ Vgl. Čulinović, S. 157 u. 162.

³¹ Fall 7, Urteilsbegründung, S. 113.

³² Steiniger, Bd. 1, S. 165.

³³ Vgl. Čulinović, S. 62.

³⁴ Fall 7, Urteilsbegründung, S. 113.

³⁵ *Völkischer Beobachter* v. 29. u. 30. März 1941 — Am 5. April schrieb dasselbe Blatt: »Serben wollen in deutschem Blut bis zum Knie waten«.

Das geht klar aus den Berichten des Auswärtigen Amtes³⁶ und des Belgrader Gesandten Heeren hervor.³⁷

Schon zehn Tage später, am 6. April, setzte sich die faschistische Kriegsmaschine ohne Kriegserklärung, unter Verletzung des Kellogg-Briand-Paktes gegen Jugoslawien und Griechenland in Bewegung. Hitler bezog in das Geschäft der Liquidierung Jugoslawiens, dem letzten »Versailler Machwerk«, noch andere faschistische Nachbarstaaten mit ein. In der Lagebesprechung des OKW am 27. März 1941 sagte er dazu: »Der Krieg gegen Jugoslawien dürfte in Italien, Ungarn und Bulgarien sehr populär sein, da für diese Staaten territoriale Erwerbungen in Aussicht zu stellen sind.«³⁸

In der Urteilsbegründung des amerikanischen Gerichtshofes ist nach der Feststellung, daß Regierung und Wehrmacht es als eine militärische Notwendigkeit erachteten, Jugoslawien im Rahmen des Kampfes gegen Griechenland niederzuwerfen, folgendes zu lesen: »Wiederum mußte für die deutsche Wehrmacht das Völkerrecht vor der *militärischen Zweckmäßigkeit* (Hervorhebung von M. Z.) weichen... Wie wir bereits ausgeführt haben, wurden beide Länder überrannt, und die deutsche Wehrmacht wurde Okkupant im Sinne des Völkerrechts.«³⁹ Die auf diese Weise von dem verbrecherischen Angriffskrieg losgelöste Okkupation, die das Gericht nicht als dessen Ergebnis ansah, wurde als legal und mit dem Völkerrecht in Einklang stehend bezeichnet.

Es muß nochmals hervorgehoben werden, daß Verbrechen von den Okkupanten und ihren Satelliten noch vor der Aufstandsbewegung, also in der Zeit von April bis zum Ausgang des Sommers 1941, begangen worden waren. In dieser Zeit wurden bereits die wahren Ziele der deutschen Okkupationspolitik sichtbar. Es war dasselbe Okkupationsregime, das nach Meinung des amerikanischen Militärgerichts eine legale Funktion ausübte. Daß das Gericht die Annexion slowenischer Gebiete nicht einmal erwähnte, sei hier nur beiläufig vermerkt. In der Urteilsbegründung führt der Gerichtshof aus, die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Bevölkerung im Frühjahr 1941 friedlich geblieben sei. Erst im darauffolgendem Sommer habe sich die Widerstandsbewegung bemerkbar gemacht. Partisanenscharen hätten das Land durchstreift, deutsche Soldaten wären Opfer von überraschenden Angriffen geworden, und nach verübten Anschlägen hätten sich die Partisanen schnell zurückgezogen.⁴⁰

³⁶ ZStA Potsdam, Auswärtiges Amt, Nr. 48037, Bl. 58 — In einem Bericht heißt es: »Einige 100 sind über die grüne Grenze gekommen. Es ist durch Volksdeutsche Mittelstelle zu veranlassen, in größerer Anzahl Hilfstelegramme an Reichsregierung zu senden. Auch Volksgruppenführung soll das gleiche tun.«

³⁷ Vgl. Ulrich v. Hassel, Vom anderen Deutschland, Wien 19, S. 159.

³⁸ Steiniger, Bd. 2, S. 229.

³⁹ Fall 7, Urteilsbegründung S. 113.

⁴⁰ Ebenda, S. 91.

Nachdrücklich muß daher festgestellt werden, daß der nationalen Notwehraktion im Sommer 1941 zwei Verbrechen vorausgingen: der Aggressions- und Eroberungskrieg sowie die Annexion, »Germanisierung«, Dezimierung, Deportation und Ausrottungspolitik an Hunderttausenden.

Slowenien wurde zwischen Italien und Deutschland aufgeteilt, wobei das »Dritte Reich« den größeren Teil erhielt. Obwohl man verlauten ließ, die Okkupation sei keine Annexion, wurden die Untersteiermark, Oberkrain und die Gebiete, die ehemals zu Kärnten gehört hatten, mit einem besonderen Status dem »Großdeutschen Reich« angegliedert. »Machen Sie mir die Untersteiermark wieder deutsch«, sagte Hitler bereits am 27. April 1941 in Marburg zu dem Gauleiter der Steiermark, Überreither.⁴¹ Auch an den Gauleiter von Kärnten, Kutschera, erging bald darauf dieselbe Forderung für die Kärntner Gebiete. Diese Teile Sloweniens wurden der Steiermark und Kärnten politisch und administrativ angeschlossen. Eine rege Tätigkeit setzte daraufhin bei allen »Südoststellen« des Reiches ein, um die Slowenen zu »germanisieren«, umzusiedeln, zu deportieren und um Deutsche aus Bessarabien und der Sprachinsel Südsloweniens, dem Gottscheer Land — Kočevje — im Norden anzusiedeln.⁴² Im Mai hatten die zuständigen Stellen schon den Plan fertig, demzufolge 260000 Slowenen nach Kroatien und Serbien umgesiedelt werden sollten. Dieser Plan wurde vom Reichsaußenministerium und von Hitler gebilligt.⁴³ Nach der Umsiedlung von etwa 20000 Menschen aus Slowenien nach Kroatien und Serbien orientierten sich die deutschen Faschisten auf die Verschleppung der Slowenen als Arbeitskräfte nach Deutschland.⁴⁴ Bis Oktober wurden 59000 zwangsweise nach Deutschland verschleppt, wo man sie in Schlesien in einzelnen Gruppen in der Industrie einsetzte.⁴⁵ Tausende Slowenen wurden in Gefängnisse und Konzentrationslager gebracht. Kommunisten und Arbeiterfunktionäre, soweit man ihrer habhaft werden konnte, wurden »unschädlich gemacht«.⁴⁶ Ein Teil der in den ersten Monaten und später nach Deutschland verschleppten Slowenen sollte

⁴¹ Zitiert nach: Saopštenja državne komisije za utvrđivanje zločina okupatora i njihovih pomagača (Mitteilungen der Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer), Beograd 1946, Nr. 82, S. 747 (im folgendem: Saopštenja).

⁴² Markert, Werner, Osteuropa-Handbuch. Jugoslawien, Köln-Graz 1954, S. 35.

⁴³ Vgl. Saopštenja, Beograd 1946, Nr. 81, S. 750—752.

⁴⁴ Ebenda u. Ferenc, Tone, Massenvertreibung der Bevölkerung Jugoslawiens und der mißglückte Plan einer Ansiedlung von Slowenen in Polen, in: Studia Historiae, Poznan 1973, 48, S. 52—77.

⁴⁵ Ebenda; Saopštenja, Beograd 1945, Nr. 21, S. 332, Beograd 1946, Nr. 66, S. 636.

⁴⁶ Vgl. Četrdesetprva, Beograd 1961, S. 167.

im Laufe der Zeit »eingedeutscht« und fest angesiedelt werden.⁴⁷ Die »Germanisierung« in Slowenien selbst wurde von der SS-Einrichtung »Reichskommissar zur Festigung des Deutschen Volkstums« nach dem bereits in Polen und der Tschechoslowakei praktizierten Vorbild vorgenommen.⁴⁸ Man führte eine »Volkliste« mit drei Kategorien ein. In dem widerrechtlich annektierten »uralten deutschen Kultur- und Siedlungsgebiet« fand in einigen Kreisen der Unterricht in der Schule nur in deutscher Sprache statt.⁴⁹

Dem Angriffskrieg folgte somit im slowenischen Gebiet die völkerrechtswidrige Annexion. Wie weit das Verbrechen gegen die slowenische Bevölkerung ging, führt uns ein Vorfall in Serbien, im Oktober 1941 vor Augen. Aus einem Transport, der mit ausgesiedelten Slowenen auf dem Bahnhof der mittelserbischen Stadt Kraljevo stand, wurden die von Haus und Hof vertriebenen Menschen als Geiseln zur Richtstätte geführt und mit dem etwa 5000 Geiseln dieser Stadt in der Zeit vom 15. bis 17. Oktober erschossen.⁵⁰ Die Slowenen standen mit dem Vorkommnissen, die in der serbischen Stadt Kraljevo zu den Erschießungen führten in gar keinem Zusammenhang. Sie hatten nur das Unglück, zufällig in eine Welle des Massenmordes hineingeraten zu sein. Und das V. amerikanische Militärgericht spricht davon, daß die jugoslawischen Menschen, die sich gegen ein solches Unrecht zunächst verzweifelt zur Wehr setzten, »in den Augen des Feindes (des deutschen Okkupanten — M.Z.) Kriegsverbrecher (sic! — M.Z.) bleiben und als solche behandelt werden«.⁵¹

Hitlers Haß richtete sich besonders gegen die Slowenen und Serben. Er machte sie für den Umsturz vom 27. März 1941 verantwortlich und erklärte noch an demselben Tage, sie müßten mit unbarmherziger Härte bestraft werden.⁵² Einen Tag nach der OKW-Besprechung, auf der die Zerschlagung Jugoslawiens entschieden wurde, forderte Keitel Unterlagen vom Außenministerium an, um die Richtlinien für den Überfall auf Jugoslawien festzulegen. Nach den vom OKW verfaßten und an die Truppenführer weitergegebenen Richtlinien sollte gegen die deutschfeindlichen Serben und die serbische orthodoxe Kirche sowie gegen die Slowenen rücksichtslos vorgegangen werden. Die Kroaten und Mazedonier seien antiserbisch eingestellt und als Verbündete Deutschlands zu be-

⁴⁷ Im Jahre 1943 wurden sie — es handelte sich um Bauern, die in den polnischen Gebieten angesiedelt werden sollten — aufgefordert, um die deutsche Staatsbürgerschaft nachzusuchen, was der größte Teil ablehnte; der übrige Teil wurde daraufhin in die Wehrmacht eingezogen (vgl. Saopštenja, Beograd 1946, Nr. 66, S. 640).

⁴⁸ Ebenda, Beograd, 1946. Nr. 81, S. 749.

⁴⁹ Vgl. Ferenc, Tone, Aneksionistična in raznorodovalna politika Okupatorjev v Sloveniji, in: »Simpozij drugi svjetski rat i mir među narodima«, Zagreb 1972, S. 221—236.

⁵⁰ Božović Branislav, Poruke streljanog grada, Beograd 1961, S. 41.

⁵¹ Fall 7, Urteilsbegründung, S. 93.

⁵² Steiniger, Bd. 2, S. 228.

trachten. Die Wehrmacht sollte jedoch gegen alle gleich streng vorgehen, die gegen die deutsche Armee ihre Waffen erheben oder gegen die »Neuordnung Europas« auftreten würden.⁵³ Damit war die Besatzungspolitik für die folgenden Jahre festgelegt, die in der Strenge und Grausamkeit ihrer Methoden ins Unermeßliche gesteigert wurde. Am schlimmsten sollte diese Methode die serbische Bevölkerung treffen.

Im Zusammenwirken der beiden faschistischen Großmächte mit dem Vatikan wurde am 10. April 1941 der »Unabhängige Staat Kroatien« durch die »göttliche Vorsehung und den Willen der Verbündeten« als antikommunistisches Bollwerk gegründet. Zwei Minister faßten kurz das Regierungsprogramm zusammen, das als Vollzug des »Willens Gottes« realisiert werden sollte. Der Justizminister Žanić schrieb in den ersten Monaten der Ustašaherrschaft in einem Kommentar zu einer Verordnung: »Unser Staat, unser Vaterland ist nur für die Kroaten da und niemanden anders. Es gibt keine Methode, die wir Kroaten verachten müßten, um das Land wirklich für uns zu erringen, und es von den Serben zu säubern.«⁵⁴ Der Minister für Kirchenfragen, Mile Budak, erklärte öffentlich in einer Rede vor der Großen Skupština von Gospić: »Einen Teil der Serben werden wir erschlagen, den anderen aussiedeln, den übriggebliebenen werden wir umtaufen und in den kroatischen Volkskörper aufnehmen.«⁵⁵

Viktor Novak behandelt die danach verübten Untaten und deckt die politischen und klerikalfaschistischen Hintergründe in seinem umfangreichen Werk »Magnum crimen« auf. Neben diesem Buch kann eine stattliche Reihe von jugoslawischen Publikationen genannt werden, die unwidersprochen blieben.⁵⁶ Aber auch auf die in englischer und französischer Sprache erschienenen Werke⁵⁷ erfolgte von klerikaler Seite und den Ustaša-Emigranten keine ernst zu nehmende Erwiderung, die die angeführten Tatsachen bestritten hätte. In der BRD wagten sich die dort tolerierten kroatischen Ustaša-Terroristen nicht mit einer Rechtfertigung in die Öffentlichkeit, als im Jahre 1958 Details ihrer Greuelthaten von Alfred Miller veröffentlicht wurden.⁵⁸

Obwohl demnach zu dieser Zeit bereits die Beograder »Saopštenja« vorlagen, in denen diese grausamen Serbenpogrome festgehalten waren, ging das Gericht von einer »rechtmäßigen«, »legalen« Okku-

⁵³ ZStA Potsdam, Auswärtiges Amt, Nr. 48037, Bl. 43—46.

⁵⁴ Saopštenja, Beograd 1945, Nr. 33, S. 377.

⁵⁵ Novak, Viktor, Magnum crimen, Zagreb 1948, S. 605.

⁵⁶ Von den drei Monographien Sima Simićs sei hier nur »Prekrštavanje Srba 1941« (»Die Umtaufaktion der Serben«) genannt; die Monographie ist 1958 in Titograd erschienen.

⁵⁷ Edmund Paris, Genocid in Satellite Croatia, Chikago 1961; Avro Manhattan, Terror over Jugoslavia, London 1953; Lausiere Hervé, Assassins au nom de Dieu, Paris 1951.

⁵⁸ Alfred Miller, Die »christlichen« Massaker in Kroatien 1941 bis 1945, in: Informationsdienst für Zeitgeschichte, Stuttgart, 9/1958.

pation aus, die es als ein »Idyll« darzustellen versuchte. Das war der »ruhige Frühling«, bevor die Partisanen auftraten, bevor die Volksbefreiungsarmee den Kampf aufnahm. Das war das Schicksal des slowenischen und eines Teils des serbischen Volkes, bevor sich die Bevölkerung in einem Aufstand zur Wehr setzte und bevor die furchtbaren Repressalien im engeren Serbien im Herbst 1941 einsetzten. Es zeugt daher von einer erschütternden Einseitigkeit des amerikanischen Militärgerichtshofes, wenn er feststellte, daß in den willkürlich bestimmten Grenzen Kroatiens Serben wohnten, »die ausgesprochene Feinde der Kroaten waren«, mit keinem Wort jedoch die Massaker der Serben erwähnte. Auch hier liegt eine fatale Verwechslung von Ursache und Wirkung vor.

Das muß den Ausführungen über den Partisanenkrieg vorangestellt werden. Dadurch erscheinen die Ereignisse der folgenden Monate in Jugoslawien, in denen die Kommunistische Partei, die eingetretene Lage richtig einschätzend, zum allgemeinen Aufstand aufrief, im rechten Licht. In der Urteilsbegründung des amerikanischen Militärgerichtshofes, die eine Reihe von äußerst widerspruchsvollen formaljuristischen Darlegungen und weitschweifigen Erörterungen zum Beweismaterial enthält, gibt es nicht wenige Stellen, an denen das Tatsachenmaterial offensichtlich die Meinung des Gerichts widerlegt. Die Zahl der Opfer, der Verbrechen und Morde, wurde möglichst niedrig angegeben. Das Gericht hielt sich meist an die Materialien und Dokumente aus dem Fonds der faschistischen Wehrmacht, ungeachtet der Zweifel, ob der Umfang der Verbrechen wie bei der Stadt Topola darin voll zum Ausdruck kommt.⁵⁹ In der Urteilsbegründung ist immer von Tausenden unschuldig Getöteter die Rede,⁶⁰ obgleich selbst nach den amtlichen Berichten der angeklagten Südostgenerale bereits Ende 1941 Zehntausende Geiseln erschossen worden waren.⁶¹ Die Anklageschrift spricht von Hunderttausenden.⁶²

Die physische Besetzung der jugoslawischen Gebiete war nicht gegeben, und die Okkupation erstreckte sich in Jugoslawien von 1941 bis 1944/45 auf ein immer kleiner werdendes Territorium. Statt der Truppen gaben Hitler und Keitel Ratschläge. Das Gericht sagte in bezug auf Herbst 1941, »daß sich also das OKW auf einen schroffen Einschüchterungsfeldzug als Ersatz für eine angemessene Anzahl von Truppen festgelegt hatte.«⁶³ Auf die ersten Aktionen der jugoslawischen Aufständischen im Sommer 1941 antworteten die Okkupationsbehörden noch »relativ milde«, heißt es in der Urteilsbegründung. Es werden die Fälle angeführt, wonach im Juli und

⁵⁹ Vgl. zum Fall Topola: Fall 7, Urteilbegrdg., S. 118 f., 121 f., 128.

⁶⁰ Ebenda, S. 75, 79, 104.

⁶¹ Ebenda, S. 127—129, 132.

⁶² Fall 7, Anklage, S. 58.

⁶³ Ebenda, Urteilsbegründung, S. 125 von List u. S. 135 v. Foertsch vorge-tragen.

August in Serbien u.a. 13, 16, 52, 100, 122 Kommunisten und Juden als Vergeltung erschossen wurden.⁶⁴ Das alles geschah noch vor dem 16. September 1941, bevor Keitel den Befehl zur Bekämpfung der kommunistischen Aufstandsbewegung in den besetzten Gebieten erließ.⁶⁵ Danach erfolgte die große Vergeltung am serbischen Volk, das — wie die anderen jugoslawischen Völker — in dem Krieg gegen die Sowjetunion das Zeichen zum Aufstand sah. Keitel schreibt in seinem Befehl, »daß ein Menschenleben in den betreffenden Ländern vielfach nichts gilt und eine abschreckende Wirkung nur durch ungewöhnliche Härte erreicht werden kann. Als Sühne für ein deutsches Soldatenleben muß in diesen Fällen im allgemeinen die Todesstrafe für 50—100 Kommunisten als angemessen gelten. Die Art der Vollstreckung muß die abschreckende Wirkung erhöhen.⁶⁶ Hitler übertrug an demselben Tage List in einem persönlich unterschriebenen Befehl die Aufgabe, die Aufstandsbewegung im Südosten niederzuschlagen. Wie die Südostgenerale diese Befehle realisierten, was besonders erschütternd im Bericht des Oberleutnants Walther zum Ausdruck kommt,⁶⁷ soll nur an einigen Details gezeigt werden.

An mehreren Stellen der Urteilsbegründung werden die Geiseler-schießungen von Anfang Oktober des Jahres 1941 erwähnt,⁶⁸ mit denen sich auch der amerikanische Militärgerichtshof II im Fall 9 beschäftigte.⁶⁹

Der Geiselmord

Das Gericht hat Schlüsse zur Geiselnahme und zum Mord an Geiseln gezogen. Eine aufgeklärte Zivilisation kam von dieser barbarischen Sitte gänzlich ab. »Der Gedanke, daß eine unschuldige Person für die verbrecherische Handlungsweise einer anderen getötet werden kann, ist jedem natürlichen Rechtsgefühl ein Greuel«, heißt es in der Urteilsbegründung. Sie stellte ferner fest, daß die Anwendung von Repressalien gegen die Zivilbevölkerung durch Mord an einer Anzahl ihrer Angehörigen als Vergeltung für feindliche Handlungen gegen die Besatzungsmacht in der Neuzeit zuerst von Deutschland eingeführt wurde.⁷⁰ Aufschluß darüber gibt der DDR-Historiker Ernst Stenzel in einer Studie, die sich mit dem Prinzip der Kollektivstrafe und des Gewohnheitsrechts des deutschen Militarismus im 20. Jahrhundert beschäftigt.⁷¹ Soweit die Unter-

⁶⁴ Ebenda, S. 115.

⁶⁵ Fall 12, Faksimile.

⁶⁶ Ebenda.

⁶⁷ Fall 7, Dok. Nr. 3, Bericht des Oberleutnants Walther.

⁶⁸ Ebenda, Urteilsbegrdg., S. 118 f., 121, 122, 128.

⁶⁹ Fall 9, S. 125.

⁷⁰ Fall 7, Urteilsbegrdg., S. 198.

⁷¹ Vgl. Stenzel, Ernst, *Die Kriegsführung des deutschen Imperialismus und das Völkerrecht*, Berlin 1973, besonders S. 30 ff.

suchungen des Gerichts reichten, hätte keine andere Nation zum Zweck der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zur Tötung von Angehörigen der Zivilbevölkerung gegriffen. Das Ausmaß, in dem diese barbarische Praxis von den Deutschen angewendet wurde, übersteige die elementarsten Auffassungen von Menschlichkeit und Gerechtigkeit, heißt es in der Urteilsbegründung. Der Militärgerichtshof bezog sich dabei auf das Völkerrecht, auf den Artikel 50 der Haager Konvention, der ausdrücklich Kollektivstrafen verbietet. Die meisten Angeklagten wurden auch auf Grund dessen für schuldig befunden.

Soweit so gut. Aber an anderen Stellen der Urteilsbegründung finden wir andere Schlüsse.⁷² Was dort geschrieben steht, ist das Widersprüchlichste in der ganzen Urteilsbegründung. Dieser seltsam anmutende Aufmarsch der Argumente läßt die Absicht erkennen, mit der Rechtfertigung der Greuelthaten der faschistischen deutschen Armee, die eigenen kolonialen und imperialistischen Pläne zu sanktionieren und bereits für die Zukunft vorzusorgen. Wenn das Gericht zu Anfang sagte, das Völkerrecht sei nicht statisch, es müsse elastisch sein, um sich den neuen Verhältnissen, die der natürliche Fortschritt der Welt mit sich bringt, anpassen zu können, wäre zu hoffen gewesen, daß es dabei an die während und nach dem zweiten Weltkrieg im Kampf gegen den Rückfall in die Barbarei entstandenen Gesetze denkt. Es ist jedoch zu erkennen, daß das Gericht zur Einstellung der deutschen Militaristen hinneigte. Es behauptete sogar, daß der Krieg eine gewisse Härte mit sich bringt, »daß vielmehr in ihrer rücksichtslosen Anwendung häufig die einzig wahre Humanität liegt«.⁷³ Das ist die Identifizierung mit den faschistischen Auffassungen, die bis in die Terminologie hineinreicht. Diese These könnte von Generalleutnant Turner, dem militärischen Verwaltungschef des Kommandierenden Generals von Serbien stammen, der in der Hierarchie des Okkupationsregimes eine wichtige Rolle spielte⁷⁴ und am 23. Oktober 1941, nachdem er den Befehl erlassen hatte, demzufolge auch Frauen als Geiseln festzunehmen seien, obwohl das gegen die »ritterliche Auffassung des deutschen Soldaten« gehe, schrieb: »In diesen Fällen ist die größte Härte gleichzeitig die größte Milde.«⁷⁵ Es entstehen bei dieser Identität sofort Assoziationen, die uns der imperialistische »schmutzige Krieg« der französischen Monopole und die als »Befreiungsaktion« deklarierte Intervention durch die USA-Truppen in Südvietnam vor Augen führen.

⁷² Fall 7, Urteilsbegründg., S. 96—107.

⁷³ Ebenda, S. 105.

⁷⁴ Perica Višnjić, Nemački okupacioni sistem u Srbiji 1941 god. (Das deutsche Okkupationssystem in Serbien im Jahre 1941), in: Istoriski glasnik, Beograd, 3—4/1956, S. 77—84.

⁷⁵ Fall 7, Stenogramm-Protokoll, Bd. II, S. 334, Film 10 (diese wie auch die folgenden angegebenen Bände vom Fall 7 befinden sich im Archiv des Instituts für internationale Politik und Wirtschaft in Berlin).

Das Gericht rechtfertigte sogar die Geiselnahme und -erschließung mit einer eigenen »Theorie«: dem Prinzip der Kollektivverantwortung unter Berufung auf das Gewohnheitsrecht.⁷⁶ Seine Quellen gab das Gericht nicht bekannt, sie finden sich sicher in der Praxis des preußischen Militarismus und in der Kolonialpolitik der großen imperialistischen Mächte. Nach Artikel 50 der Haager Konvention ist die Anwendung der Kollektivstrafen und somit der Kollektivverantwortung grundsätzlich verboten und wurde von allen Theoretikern des internationalen Rechts verurteilt. Deshalb muß selbst Laternser, der bekannte Verteidiger der Kriegsverbrecher, darauf hinweisen, daß die französischen, belgischen und italienischen Gerichte in den Prozessen gegen die Kriegsverbrechen nach dem zweiten Weltkrieg die Morde auf Grund von Repressalien und die Geiselmorde nicht gerechtfertigt, sondern verurteilt haben.⁷⁷

Die sowjetischen, jugoslawischen und norwegischen Gerichte verfahren in gleicher Weise. Nur das amerikanische Gericht machte eine Ausnahme.

In der Urteilsbegründung im Fall 7 finden sich zahlreiche Berichte und Auszüge über die Vorkommnisse in Serbien. Die hier veröffentlichten Auszüge lassen ahnen, wie die Generale, vor allem Böhme und sein Stabschef Pemsel, die Soldaten mit Demagogie und militärischen Druck in die Psychose der Serbenmorde trieben. Im Befehl vom 25. September wird angeführt, daß 1941 Ströme deutschen Blutes durch die »Hinterlist« der Serben, der Männer und Frauen, geflossen seien:

» ... Ihr seid Rächer dieser Toten. Es muß ein abschreckendes Beispiel für ganz Serbien geschaffen werden, das die gesamte Bevölkerung auf das schwerste treffen muß.

Jeder, der Milde walten läßt, versündigt sich am Leben seiner Kameraden. Er wird ohne Rücksicht auf die Person zur Verantwortung gezogen und vor ein Kriegsgericht gestellt.«⁷⁸ »Keine Gefühlsduseleien«, fügte Kuntze, stellvertretender Befehlshaber Südost, später hinzu. So wurden Tausende, dann Zehntausende erschossen und erhängt. Die 324. Infanteriedivision zum Beispiel berichtete ständig über den Zu- und Abgang im Šabac—Konzentrationslager, das von der Wehrmacht errichtet worden war. Am 22. Oktober 1941 waren es 22658 Menschen. Am 3. November 1941 aber bat die 342. Division um weitere Anweisungen, da keine Gefangenen mehr zur Verfügung stünden und noch etwa 3400 Geiseln erschossen werden müßten.⁷⁹ Wie viele unglückliche Menschen im KZ Šabac umkamen, konnte die jugoslawische Kommission zur Feststellung der

⁷⁶ Fall 7, Urteilsbegründung, S. 98 f., 101; vgl. auch Stenzel zit. Werk, S. 30 ff.

⁷⁷ Laternser, Hans, Der zweite Weltkrieg und das Recht, Hamburg 1953, S. 415.

⁷⁸ Fall 7, Urteilsbegründung, S. 116.

⁷⁹ Ebenda, Stenogramm-Protokoll, S. 602, Film 10.

Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer nach dem Krieg nicht mehr genau ermitteln. Aus der Umgebung von Šabac, der Mačva, die von der »Säuberungsaktion« selbst am härtesten getroffen wurde, verloren 7000 Menschen ihr Leben,⁸⁰ davon über 100 Kinder unter 10 Jahren. Über 2400 Bürger aus Šabac sind direkt mit anderen als Geiseln aus dem Lager geholt und erschossen worden.⁸¹

Die faschistische Politik der »Serbenbestrafung« erfaßte Mitte und Ende Oktober auch noch einige andere Städte Serbiens. Kragujevac war eine davon. Das amerikanische Gericht äußert sich im Unterschied zum IMT nicht über Kragujevac, obwohl im Beweismaterial über das Massaker umfangreiche Berichte vorhanden waren und die Informationen der jugoslawischen Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer bereits vorlagen. Kragujevac ist das Lidice und das Oradour Jugoslawiens, — eine Stätte des Grauens unter vielen.⁸² In neun Stunden erschossen faschistische Soldaten des III. Bataillons des 749. Infanterieregiments der 717. »Mörder«—Division und des I. Bataillons des 724. Infanterieregiments der 704. Infanteriedivision über 7000 Menschen.⁸³ Darunter befanden sich 300 Schüler des Gymnasiums, die, von 14 Jahren angefangen, klassenweise und zum Teil mit ihren Lehrern aus dem Unterricht geholt und zur Richtstätte geführt wurden.^{83a}

Der Anlaß zur »Sühnemaßnahme« an Kragujevac waren Verluste des III. Bataillons, das aus der Stadt Gornji Milanovac kam, die vorher Soldaten dieses Bataillons niedergebrannt hatten. Es waren 10 Tote und 24 Verletzte. In Kragujevac waren die Menschen für die Wehrmacht leichter zusammenzutreiben als auf dem Lande. Sie hatten mit dem genannten Überfall aber nichts zu tun. Trotzdem wurde die Stadt umstellt und vollkommen blockiert. Am 19. und 20. Oktober wurden die zu erschießenden Menschen in vier großen Baracken zusammengepfercht. Am 21. Oktober um 7 Uhr morgens begannen die Erschießungen. Bis etwa um 14 Uhr dauerten sie an. Maschinengewehre mähten 7000 Menschen in Gruppen zu 50 Mann auf der Richtstätte am Rande der Stadt nieder. Da einigen die Flucht gelang, wurden die letzten Gruppen mit Draht und Stricken zusammengebunden. Kurz nach Mittag waren die Baracken leer.⁸⁴

⁸⁰ Vgl. Saopštenja, Beograd 1945, Nr. 34—53, S. 408 ff.

⁸¹ Istarski arhiv Šabac, Izveštaj okružne komisije za utvrđivanje zločina.

⁸² Vgl. Božović, Branislav hat mit seiner Monographie »Poruke streljanog grada«, Beograd 1961, den Toten von Kragujevac zum 20. Jahrestag der Erschießung ein ergreifendes Denkmal gesetzt.

⁸³ Im Gegensatz zu den deutschen Stellen, die die wahren Ausmaße ihres Massakers verschleiern wollten und von 2300 Erschießungen sprachen, sehen immer mehr Historiker die Zahl 7000 als verbindlich an, die auf die Untersuchungen der Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer zurückgeht (vgl., Saopštenja Beograd 1945, Nr. 20, S. 307 ff.).

^{83a} Vgl. dazu veröffentlichte Dokumente von Müller N. und Zöller M. in: Zeitschrift für Militärgeschichte, Berlin, H 6 — 1970, S. 704—716.

⁸⁴ Vgl. Zbornik materijala o oktobarskom pokolju u Kragujevcu (Sammelband von Material über die Morde von Kragujevac), Kragujevac 1945.

Als die oberen Klassen des Gymnasiums zur Richtstätte marschierten, war etwas von der großen revolutionären, in jahrhundertelangem Widerstand gegen Fremdherrschaft gewachsenen Kampftraditionen der serbischen Nation zu ahnen. Eng umschlungen sangen die Schüler, dem Tod gefaßt ins Gesicht schauend, trotzig das Slawenlied, das weithin zu hören war: »Hej Slaveni...« Bezeichnend war es, daß die Wehrmachtssoldaten am Nachmittag nach vollbrachtem Schandwerk, Soldatenlieder singend in die gespenstisch leere Stadt zurückzogen — wie der Chronist⁸⁵ ausdrücklich vermerkt.

Wie überall in den okkupierten Gebieten Europas, wo Verbrechen solchen Ausmaßes begangen wurden, erschien, als der Stern Hitlers zu erlöschen begann, ein SS-Sonderkommando unter Blobel — er wurde im Fall 9 als Kriegsverbrecher verurteilt⁸⁶ —, um alle Spuren zu verwischen. Die Listen der Erschossenen wurden vernichtet, die Leichen ausgegraben und verbrannt. Die einheimischen Menschen, die diese Arbeit verrichten mußten, wurden danach erschossen.⁸⁷

Nach den Angaben der Wehrmacht hatte Serbien in nur zwei Monaten, von September bis November 1941, 35000 Tote zu beklagen, die nicht zu den Partisaneneinheiten zu zählen waren und als Geiseln für 160 getötete und 370 verwundete deutsche Soldaten hingerichtet wurden. In Wahrheit war jedoch die Zahl der Geiselmorde höher, da dieser Rechnung die oft gefälschten Meldungen und Berichte der Wehrmachtsstellen nach der Quote 100:1 zugrunde lagen.

Der opferreiche Kampf und das große Leid des serbischen Volkes im Jahre 1941 fanden in dem bisher bedeutendsten historischen Werk des serbischen Historikers Jovan Marjanović »Der Volksbefreiungskampf Serbiens 1941« ihre Würdigung.⁸⁸ Dieser Kampf wurde, wenngleich im Jahre 1942 in geringerem Umfang, fortgesetzt, um 1943 in ganz Serbien wieder aufzulodern.

Der Partisanenkrieg und seine Interpretation

Der V. amerikanische Gerichtshof wirft in seiner Urteilbegründung die Frage nach der Berechtigung des Partisanenkrieges auf. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß sich das Gericht stets der Bezeichnung »Banden«, »Guerillas« u.ä. bediente, auch wenn es von einer Zeit sprach, in der in Jugoslawien eine große Volksbefreiungsarmee gegen die Okkupationsarmeen operierte, die ab 1943 de facto als verbündete Armee der Alliierten bezeichnet wurde. Selbst die faschistischen Generale waren der Meinung, daß die Partisaneneinheiten keine »Banden« mehr seien und versuchten Hitler umzustim-

⁸⁵ Vgl. Božović, zit. Werk, S. 225.

⁸⁶ Fall 9, S. 165 ff.

⁸⁷ Vgl. Božović, zit. Werk, S. 92—94.

⁸⁸ Jovan Marjanović, Narodnooslobodilačka borba Srbije 1941 god. (Der Volksbefreiungskampf Serbiens 1941), Beograd 1963.

men, um eine andere Taktik in der Okkupationspolitik anwenden zu können. Nach einer Aussage von Selmayr, der I A-Offizier im Stab der Heeresgruppe F war und aus dem damaligen Gehlenapparat kam, dem er auch danach in der BRD wieder angehörte,⁸⁹ hielt Hitler starrsinnig an dem Terminus »Banden« fest und untersagte für die Berichte jede andere Bezeichnung, da die Jugoslawen angeblich den »Ehrentiteln« Partisanen nicht verdienten. Dieser Sprachregelung schloß sich offenbar das amerikanische Militärgericht in Nürnberg an. Nicht ein einziges Mal findet sich die Bezeichnung »Volksbefreiungs«- oder »Partisanenarmee«. Das Gericht stimmte folglich auch in der Wertung mit der Ansicht des OKW über die Partisanenbewegung und über den Partisanenkrieg überein, den es stets »Guerrillakrieg« nannte.

Daß die Volksbefreiungsarmee Jugoslawiens eine große militärische Kraft im zweiten Weltkrieg darstellte, braucht nicht erst durch diese Arbeit bewiesen zu werden. Es mag genügen, wenn auf die sieben ergebnislos verlaufenen Offensiven der faschistischen Okkupationsarmeen in Jugoslawien im allgemeinen und auf die IV. und V. vom 20. Januar bis 14. Juni 1943, die Operationen »Weiß« und »Schwarz« im besonderen, hingewiesen wird. Diese Offensiven wurden dem OKW von der Partisanen- bzw. Volksbefreiungsarmee aufgezwungen. An der letzteren nahmen die deutschen und italienischen Okkupationsarmeen mit etwa 120000 Mann teil, denen außerdem die einheimischen Quislingtruppen der Ustaši, Cetniki, Domobrani und weitere Gruppen untergeordnet waren. Dem Kern der Volksbefreiungsarmee mit etwa 20000 Mann stand somit eine sechsfache Übermacht gegenüber. Der militärische Leiter dieser Operation, General Lüthers, der sonst Befehlshaber der deutschen Truppen in Kroatien war, führte dazu in einem Bericht aus, der Verlauf der Kämpfe habe gezeigt, daß die kommunistischen Kräfte unter Titos Kommando ausgezeichnet organisiert, klug geführt seien und über eine hohe kämpferische Moral verfügten. Selbst L. Rendulić kam in seinen nach dem Krieg geschriebenen Arbeiten nicht umhin, den Partisanen und Angehörigen der Befreiungsarmeen seine Anerkennung für ihre militärischen Leistungen auszusprechen. Er bestätigte, daß die Unternehmungen gegen die Partisanen den Charakter großangelegter Operationen trugen, wovon er sich vor der Übernahme seines Kommandos keine Vorstellung machen konnte.⁹⁰ Er war froh, den Balkan nach einem Jahr wieder verlassen zu dürfen.⁹¹ Auch W. Görlitz schreibt, daß die Offensiven der Wehrmacht ergebnislos verliefen, fehlschlagen und die Situation nicht mehr ändern

⁸⁹ Vgl. Peter, Johann, Kriegsverbrecher kommandieren die Bonner Armee, in: Dokumentation der Zeit, XIV Jg., Berlin 1962/63 H. 257, S. 22.

⁹⁰ Vgl. Rendulić, Lothar, Gekämpft, gesiegt, geschlagen, Heidelberg 1952, S. 199.

⁹¹ Ebenda, S. 229.

konnten. Die Ereignisse im Südostraum hätten zu einer Kriegführung in großen Maßstäben geführt.⁹² Einige Historiker versuchten freilich, die Erfolge der Partisanen zu schmälern, und greifen dabei zu Geschichtsfälschungen. Borkenau behauptet wider besseres Wissen, daß in der Tat niemals mehr als 3 bis 4 deutsche Divisionen gleichzeitig in Jugoslawien eingesetzt gewesen seien.⁹³ Allein während der V. Offensive waren 12 komplette Divisionen im Operationsraum von Bosnien anwesend. Nach der italienischen Kapitulation kamen noch 5 Divisionen dazu. Diese Tatsachen sind jedoch sowohl für die deutschen Generale als auch für das amerikanische Militärgericht nicht Beweis genug, um die Existenz der Volksbefreiungsarmeen in Südosten de jure anzuerkennen. Rendulić vertrat dennoch die Meinung, der Partisanenkrieg stehe im Widerspruch zum Völkerrecht, da gewalttätiger Widerstand nach ihm unerlaubt sei.⁹⁴ Die meisten BRD-Historiker flüchten sich zur Kriegsraison, zu der sich im letzten auch das amerikanische Gericht bekannte. Die Anklagevertretung und das Gericht vermochten bei der Beurteilung des revolutionären Freiheitskrieges besonders der jugoslawischen Partisanen somit nicht die »Zwangsjacke« abzustreifen, die ihnen ihre Klassenzugehörigkeit anlegte. Der amerikanische Militärgerichtshof in Nürnberg erlag hier wie bei der Einschätzung der Geiselnahme und des Geiselmordes einem Rückfall in die Barbarei, da er die Theorie der Zweckmäßigkeit akzeptierte und die preußig-militaristische Maxime »Kriegsraison geht vor Kriegsmanier« walten ließ, die allein für sich genommen, die Normen des Völkerrechts und Kriegsrechts außer Kraft setzt.

Die bürgerlichen Untersuchungen über den Partisanenkrieg isolieren ihn meist vom vorhergegangenen Kriege. Aber der Partisanenkrieg ist fast immer und überall als Folge eines Angriffskrieges oder durch den unerträglichen Terror des Eroberers hervorgerufen worden. Er ist somit der Krieg gegen den Eroberungskrieg und gegen die widerrechtliche Okkupation. Den Angriffskrieg selbst vermögen die imperialistischen Staaten in der gegenwärtigen Epoche der sozialistischen Revolutionen und der nationalen Befreiungsrevolutionen noch verurteilen, weil sie selbst sein Opfer werden können, wie der zweite Weltkrieg zeigte. Dem Volksbefreiungskrieg Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, widerspricht ihren Interessen. Wenn sie es in der Vergangenheit taten, dann geschah es nur vorübergehend wie im Falle der Anerkennung von Volksbefreiungsarmeen im Südosten Europas als legitime Verbündete der Antihitlerkoalition nach der Konferenz von Teheran Ende des Jahres 1943.

⁹² Vgl. Görlitz, Walter, Der zweite Weltkrieg, 2 Bde, Stuttgart 1952, Bd. 2, S. 171.

⁹³ Vgl. Borkenau Fran, Der europäische Kommunismus, München 1952, S. 342.

⁹⁴ Vgl. Rendulić, Lothar, Partisanenkrieg, Hamburg 1953, S. 101 f.

Weiter oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Okkupanten das jugoslawische Territorium nie vollständig besetzt halten konnten bzw. aus bestimmten Gebieten mit Waffengewalt verdrängt wurden. Nach dem Völkerrecht, so heißt es in der Urteilsbegründung von Fall 9, hätte die Okkupationsarmee ihre Operationen einschränken und das Land ganz oder teilweise verlassen müssen, aber hatte kein Recht gehabt, eine Politik der Verletzung des Völkerrechts zu verfolgen.⁹⁵ Die Urteilsbegründung im Fall 9 stellt fest: Bei der Widereroberung von Gebieten, die der Okkupant vorher verlassen mußte, dürfte er keine Polizeimaßnahmen durchführen, sondern nur regelrechte Kriegshandlungen.⁹⁶

Obleich sich die Okkupationstruppen bei ihren Operationen im Südosten nicht an diese Regeln hielten und die Okkupanten im Hinblick auf die gefangenen Partisanen die völkerrechtlichen Normen nicht anerkannten, erklärte der amerikanische Gerichtshof im Fall 7 diese Barbarei als rechtmäßig. Neben dem Geiselmord, dem Mord an völlig Unschuldigen, sanktionierte es den Mord an Kriegsgefangenen und stellte sich damit auf eine Stufe mit den deutschen Generalen, die u.a. auch den Angehörigen der alliierten Kommandos den Status von Kriegsgefangenen versagten.⁹⁷ Der bezeichnendste Teil in der Urteilsbegründung ist die Identifizierung der Volksbefreiungskämpfer Jugoslawiens mit Spionen und ihre Gleichsetzung mit Kollaborateuren. In der Urteilsbegründung heißt es: »Dies schließt in sich ein, daß ein Widerstand, der nicht mehr von einer organisierten Regierung unterstützt wird, verbrecherisch ist und die daran Teilnehmenden des Status der Kriegsführenden beraubt.«⁹⁸

Diese Feststellung entstellt die Vorgänge. In Jugoslawien war mit dem Antifaschistischen Rat der Volksbefreiung Jugoslawiens, dem AVNOJ, auf dem Kongreß von Bihać Ende November 1942 ein Gremium gewählt worden, das Regierungsfunktionen ausübte. Genau ein Jahr später wurde in Jajce das Nationalkomitee zur Befreiung Jugoslawiens als provisorische Regierung gewählt. Im Herbst 1944, nach der Befreiung Belgrads, kam regulär eine Regierung zustande zu der auch Vertreter der Londoner bürgerlichen Exilregierung gehörten.

Das Gericht führte in der Urteilsbegründung den Umstand an, daß verschiedene »Widerstandskräfte« wohl unter einem Zentralkommando gestanden hätten. Es nannte die Partisanen unter Tito im gleichen Atemzug mit den Četniki unter Mihajlović. Das Gericht ignorierte ein sehr aufschlußreiches Beweisdokument,⁹⁹ das von General Gehlen unterzeichnet ist (wahrscheinlich aus Selmayrs Feder stammt) und eine umfangreiche Studie über die Mihajlović—Be-

⁹⁵ Fall 9, Urteilsbegründung, S. 124.

⁹⁶ Ebenda

⁹⁷ Fall 7, S. 94 f.

⁹⁸ Ebenda

⁹⁹ Ebenda, Dokumentenband X, S. 122—145, Dok. NOKW — 1806.

wegung darstellt, aus der ihre Zusammenarbeit mit den Okkupanten hervorgeht. Als sich nämlich die Engländer und Amerikaner von ihm abwandten, die bis 1943 auch in seinem Stab eine Militärmision unterhalten hatten, lehnte sich Mihajlović noch mehr an Deutschland an. Er wollte sich vorbehaltlos dem »Befehlshaber Südost« unterstellen, »um bei der Bekämpfung der Kommunisten mitzuhelfen«. Er erklärte sich sogar bereit, Četnik-Freiwilligenverbände für die Ostfront zur Verfügung zu stellen, wenn ihm dafür Waffen geliefert würden.¹⁰⁰ Nach der Okkupation verschwand die Mehrzahl seiner Gruppen in Richtung Westeuropa, wo sie heute noch als »politische Flüchtlinge« leben und in der BRD gegen Jugoslawien hetzen und jugoslawische Staatsbürger terrorisieren. Die Četniki blieben bei ihrer brutalen »Abrechnung« mit den Partisanen in nichts hinter den Ustaši und den deutschen Faschisten zurück. Mit einer Vielzahl von Dokumenten belegte die jugoslawische Kommission zur Feststellung der Verbrechen der Okkupanten und ihrer Helfer die verbrecherischen Handlungen der Mihajlović—Četniki.

In seinen Ausführungen über den »Guerilla-Krieg« verstrickte sich das Gericht bezeichnenderweise wiederum in Widersprüche, ja viele Auffassungen standen in Widerspruch zum Urteil des amerikanischen Gerichtshofes im Fall 12. Bei der Behandlung des Partisanenproblems im Fall 12 bezog das Gericht eine andere Stellung. Die Angeklagten im OKW-Prozeß hatten sich für dieselben Verbrechen zu verantworten wie die Südostgenerale. Alle Angeklagten im Fall 12 behaupteten ohne Ausnahme, daß sie nur solche Personen hingerichtet hätten, die als Partisanen aufgetreten seien oder den in den Kriegsregeln festgelegten Bedingungen für rechtmäßige Kriegsteilnehmer nicht entsprochen hätten.¹⁰¹ Das Gericht führte im Fall 12 dazu aus, daß »dieses Kriterium bei der Bestimmung des Begriffs 'Freischärler' »einer willkürlichen und blutigen Anwendung Tür und Tor« öffnet.¹⁰² »Es ist ein ungeheuerlicher, geradezu die Willkür in Reinkultur enthaltender Satz«, daß der Ankläger entscheiden kann, ob der Angeklagte schuldig sei und standrechtlich erschossen werden müsse oder nicht.¹⁰³ Das Gericht kam im Fall 12 zu dem Schluß, daß die Deutschen die Partisanenbekämpfung als Vorwand für die Ausrottung von Tausenden unschuldiger Menschen benutzt hätten. Von Hitler stamme eine Bemerkung, die anscheinend später von der Wehrmacht als Richtlinie übernommen worden wäre. Er hatte erklärt: »'Dieser Partisanenkrieg hat auch wieder seinen Vorteil: er gibt uns die Möglichkeit, auszurotten, was sich gegen uns stellt.'«¹⁰⁴

¹⁰⁰ Ebenda, Dok. NOKW — 1735, S. 25.

¹⁰¹ Fall 12, S. 106.

¹⁰² Ebenda, S. 107.

¹⁰³ Ebenda

¹⁰⁴ Ebenda, 106.

Das amerikanische Gericht hat, da es Hitlers Haltung gegenüber der Volksbefreiungsbewegung zu seiner eigenen machte, ein Urteil gefällt, das dem großen opferreichen Kampf der jugoslawischen Völker um ihre Freiheit keine Rechtfertigung widerfahren ließ. Es hat in seiner Urteilsbegründung versucht, die großen Leistungen, auf die die Volksbefreiungsbewegungen stolz sein dürfen, herabzusetzen.

Die jugoslawischen Völker aber haben durch den bewundernswerten heldenhaften Kampf in den Jahren von 1941 bis 1945 für den hohen Preis von 1,7 Millionen Toten ihre nationale Unabhängigkeit und soziale Freiheit erlangt. Mit ihrem opferreichen Kampf haben sie dazu beigetragen, daß sie den höchsten internationalen Institutionen 30 Jahre danach Möglichkeit gaben, neue, der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus-Kommunismus angepaßte kriegs- und völkerrechtliche Normen kodifizieren zu können. Am 14. Dezember 1974 faßte die XXIX. UNO-Vollversammlung einstimmig den völkerrechtlich verbindlichen Beschluß über eine neue Definition der Aggression. Ausdrücklich bestätigt wird darüber hinaus die Legalität des Volksbefreiungskampfes von Völkern, die »unter Kolonial- und Rassistenregimes oder anderen Formen der Fremdherrschaft stehen«. Somit hat die jugoslawische Volksbefreiungsarmee durch ihren heldenhaften antifaschistischen und antiimperialistischen Kampf von 1941 bis 1945 mit die Vorbedingungen geschaffen, daß den Armeen, die für nationale und soziale Freiheit sowie für staatliche Souveränität gegen imperialistische Gewaltherrschaft kämpfen, künftig Gerechtigkeit widerfährt.